

## **Informationsblatt für den Betrieb**

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen Erfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Betriebs sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Betriebsabteilungen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbar tätig sind.  
Das Schülerbetriebspraktikum bietet die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennenzulernen, und mit ihrer sozialen Wirklichkeit vertraut zu werden. Das Praktikum führt nicht zu einem bestimmten Berufsbild hin. Es soll jedoch im Einzelnen dazu verhelfen, im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit der Wirtschafts- und Arbeitswelt Hilfen für Berufs- und/oder Studienwahl zu gewinnen, die Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einschätzen zu können, Berufsvorstellungen zu entwickeln, beziehungsweise zu überprüfen und gegebenenfalls Alternativen zu entwickeln, sowie neue Impulse für das schulische Weiterlernen zu geben.
2. Neben der praktischen Arbeit im Betrieb sollen Informations- und Beobachtungsmöglichkeiten gegeben werden, die eine möglichst breitgefächerte Berufsfeldorientierung und die Einsicht in das Sozialgefüge des Betriebes erlauben. Der Einsatz in verschiedenen Funktionsbereichen ist wünschenswert, um unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und innerbetriebliche Funktionszusammenhänge kennenzulernen.
3. Zu Beginn des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler vom Betrieb über die besonderen Gegebenheiten informiert. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf Gefahrenquellen innerhalb des Betriebes und die nötigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden (Arbeitsschutzbeauftragter). Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen arbeiten. Sie sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt sein können.
4. Sollten Schülerinnen oder Schüler in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die Schule telefonisch zu verständigen.
5. Zeitweilige Beurlaubungen während des Praktikums spricht die Koordinatorin aus.
6. Da das Betriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung. Gegen Fahrgelderstattung und kostenlose Abgabe von Mahlzeiten ist nichts einzuwenden.
7. Die Betriebspraktikanten Dortmunder Schulen genießen zwar grundsätzlich über die Stadt Dortmund den Haftpflichtdeckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs westdeutscher Städte in Bochum, jedoch besteht dieser Haftpflichtdeckungsschutz nur subsidiär. Dies bedeutet, dass in Schadenfällen vorrangig zunächst einmal die Betriebshaftpflichtversicherung des jeweiligen Praktikumsbetriebes in Anspruch zu nehmen ist. Sofern eine solche Versicherung nicht besteht, ist weiterhin zu prüfen, ob der/die Schüler/Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, welche dann in Anspruch zu nehmen wäre. Erst wenn derartiger Versicherungsschutz nicht besteht bzw. der jeweilige Versicherer seine Eintrittspflicht ablehnt, kann der Haftpflichtdeckungsschutz über den Kommunalversicherer in Anspruch genommen werden. Die Schule kann einen Versicherungsnachweis ausstellen.
8. Ein Abschlussgespräch sollte den Schülerinnen und Schülern die Selbsteinschätzung ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten, Veranlagungen und ihres allgemeinen sozialen Verhaltens gestatten. An diesem Gespräch ist gegebenenfalls die betreuende Lehrerin / der betreuende Lehrer zu beteiligen.